

Aktenzeichen: 7 AZN 226/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 16. Mai 1984

- 7 AZN 226/84 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 23. März 1983

- 3 Ca 317/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 13. Dezember 1983

- 13 Sa 62/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 226/84

13 Sa 62/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dezember 1983 - 13 Sa 62/83 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet worden (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzu- fechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechts- satz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 -, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt des- halb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mit- telbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechts- satz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 -, AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevi- sion). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision); denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines allgemeinen Rechts- satzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 -, AP



Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

Der Kläger meint, das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts sei bei der Auslegung eines Schreibens des Klägers vom 7. Februar 1983 und des Antwortschreibens der Beklagten vom 14. Februar 1983, in dem es die Annahme eines Vergleichsangebots des Klägers durch die Beklagte gesehen habe, von den Grundsätzen abgewichen, die das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 5. Februar 1971 - 3 AZR 28/70 - und vom 27. August 1970 - 2 AZR 519/79 - aufgestellt habe. Nach diesen Entscheidungen komme es - so führt der Kläger aus - für die Auslegung einer Willenserklärung darauf an, wie der Erklärungsgegner die Erklärung oder das Verhalten des anderen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Begleitumstände auffassen müsse und könne. Der Kläger vermag jedoch keinen in dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts etwa enthaltenen abstrakten Rechtssatz zu nennen, der im Widerspruch zu dem zitierten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts stehen soll. Er trägt lediglich vor, das Landesarbeitsgericht hätte bei Beachtung der Auslegungsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts die wechselseitigen Schreiben vom 7. und vom 14. Februar 1983 nicht als Angebot zum Abschluß eines Vergleichs und als Annahme dieses Angebots auslegen, sondern nur als Bereitschaftserklärung der Parteien werten dürfen, demnächst einen entsprechenden Vergleich abzuschließen. Damit rügt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger eine unrichtige Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Ob das Landesarbeitsgericht einen vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz bei seiner Entscheidung beachtet hat oder nicht, ist keine Frage einer den Revisionsrechtszug eröffnenden Divergenz abstrakter Rechtssätze. Ob die Rüge unrichtiger Rechtsanwendung auf den vorliegenden Sachverhalt durchgreift, kann erst aufgrund einer zulässigerweise eingelegten Revision geprüft werden.

Die Beschwerde des Klägers war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)